

Beleuchtender Bericht zu den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Dielsdorf und der Primarschulgemeinde Dielsdorf



Datum:	Montag, 7. Dezember 2020, 19.00 Uhr
Ort:	Aula Sekundarschule Dielsdorf, Früeblistrasse 6

- Traktanden:**
- Politische Gemeinde**
1. Jahresrechnung 2019 (Seite 4)
 2. Budget 2021 (Seite 12)
 3. Allfällige Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Kurzinformation zum Projekt Umgestaltung Geerenstrasse

- Primarschulgemeinde**
1. Jahresrechnung 2019 (Seite 17)
 2. Budget 2021 (Seite 25)
 3. Totalrevision der Gemeindeordnung; Vorberatung (Seite 29)
 4. Allfällige Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Informationen zu Schutzmassnahmen gegen das Corona-Virus

Die Gemeindeversammlungen werden unter Einhaltung von Schutzmassnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt. Beim Betreten des Schulareals und im Gebäude gilt Maskenpflicht. Weitere Massnahmen: Abstandhalten, Händedesinfektion, Verzicht auf Apéro. Das Schutzkonzept wird auf www.dielsdorf.ch aufgeschaltet oder ist am Schalter der Gemeinderatskanzlei erhältlich. Kurzfristige Anpassungen aufgrund der aktuellen Lage sind möglich. Bitte informieren Sie sich kurz vor den Versammlungen über die geltenden Schutzvorkehrungen.



Aktenauflage

Die vollständigen Akten und das Stimmregister können ab 06.11.2020 bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, 1. OG, während den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht kann wie folgt kostenlos bezogen werden:

- ✓ **Download** unter www.dielsdorf.ch (14 Tage vor der Versammlung)
- ✓ **Abonnement oder Einzelbestellung** (Tel.: 044 854 71 20 / E-Mail: gemeinde@dielsdorf.ch)

Anfragen

Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse (Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz), die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich der zuständigen Gemeindevorsteherchaft eingereicht werden, werden schriftlich beantwortet und in der Versammlung bekannt gegeben.

Stimmberechtigung

An den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Dielsdorf niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind. Die Niederlassung (gesetzlicher Wohnsitz) beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

Der Schreiber/die Schreiberin der Gemeindevorsteherchaft trägt mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Das Protokoll wird vom zuständigen Gremium genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Aus zeitlichen Gründen liegen nur die Berichte und Anträge der RPK zu den Jahresrechnungen vor. Alle Berichte und Anträge werden an der Gemeindeversammlung zu den einzelnen Geschäften verlesen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

Bericht des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2019 weist gegenüber dem Budget 2019 einen um CHF 39'601.05 tieferen Aufwandüberschuss aus. Die Rechnung zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2019
Gesamtaufwand	21'480'326.31	22'882'950.00
Gesamtertrag	21'380'727.36	22'743'750.00
Aufwandüberschuss	-99'598.95	-139'200.00
Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2019
Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	3'144'351.23	5'445'100.00
Einnahme	711'451.60	3'912'800.00
Nettoinvestitionen	-2'432'899.63	-2'349'100.00
Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2019
Finanzvermögen		
Ausgaben	58'628.00	1'000'000.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	-58'628.00	-1'000'000.00

Durch den Aufwandüberschuss verringert sich das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Dielsdorf von bisher CHF 9'422'732.76 auf neu CHF 9'323'133.81.

Gegenüber dem Budget 2019 weicht die Jahresrechnung 2019 in der Erfolgsrechnung im Wesentlichen wie folgt ab:

Mehraufwendungen / Mindererträge,	+	CHF
Minderaufwendungen / Mehrerträge	-	
Allgemeine Verwaltung (Behörden, Verwaltung, Werkgebäude)	-	37'781.38
Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Rechtspflege, Polizei, Feuerwehr)	-	220'278.62
Kultur, Sport und Freizeit (Massenmedien, Sport)	+	17'777.05
Gesundheit (Langzeitpflege, Ambulante Krankenpflege)	+	44'107.92
Soziale Sicherheit (Zusatzleistungen, Gesetzliche Hilfe)	-	106'843.46
Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Gemeindestrassen, ÖV)	-	145'482.37
Umwelt und Raumordnung (Friedhof, Gewässerunterhalt, Raumordnung)	-	65'906.21
Volkswirtschaft (Forstwesen, Gewerbe, Industrie, Handel)	-	48'418.86
Finanzen und Steuern (Abschreibungen)		
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	+	92'764.65
Ordentliche Steuern Vorjahre	+	267'586.15
Quellensteuern	-	132'418.00
Aktive Steuerauscheidungen	+	165'540.55
Passive Steuerauscheidungen	+	1'675.25
Pauschale Steueranrechnung	-	1'390.50
Grundstückgewinnsteuern	-	976'761.15
Ressourcenausgleichsbeitrag	+	847'994.00
Diverses	+	<u>77'158.53</u>
Total Abweichung Jahresrechnung zum Budget 2019	-	39'601.05

Investitionsrechnung

Die Hochwasserschutzmassnahmen, die aufgrund des Jahrhundert-Hochwassers im 2018 getroffen wurden, schreiten voran. Die Bautätigkeiten werden frühestens im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Mit dem Rückbau der Zivilschutzanlage Breite und Frübli konnte erst Ende Jahr begonnen werden, so dass der Grossteil der Arbeiten im Folgejahr erfolgen wird. Bei der Sanierung der Gumpenwiesenstrasse Teil Nord konnte zwei Drittel der geplanten Bauarbeiten umgesetzt werden. Die Anschlussgebühren erreichten die Hälfte der Budgetbeträge. Dank des guten Wetters ist der Ausbaufortschritt der Kläranlage Fischbach-Glatt weiter fortgeschritten als geplant.

Bilanz

Die Bilanz weist per Ende 2019 Aktiven von CHF 41'827'456.88 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 28'225'792.61 auf.

Einzelheiten können der detaillierten Jahresrechnung entnommen werden.

Dielsdorf, 06.04.2020

Gemeinderat Dielsdorf

Andreas Denz	Nando Nussbaumer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Dielsdorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 06.04.2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	21'480'326.31
	Gesamtertrag	CHF	21'380'727.36
	Aufwandüberschuss	CHF	-99'598.95

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'144'351.23
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	711'451.60
	Nettoinvestitionen	CHF	-2'432'899.63
	Verwaltungsvermögen		

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	58'628.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-58'628.00

Bilanzsumme	CHF	41'827'456.88
--------------------	------------	----------------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 9'323'133.81.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Dielsdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8157 Dielsdorf, 02.06.2020

Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf
Jürg Meier Salvatore Fiorenza
Präsident Aktuar

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
30	Personalaufwand	3'220'922.61	3'289'450.00	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'087'170.09	4'492'100.00	0.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	377'632.55	504'900.00	0.00
35	Einnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen	50'238.10	18'800.00	0.00
36	Transferaufwand	13'198'654.53	14'119'800.00	0.00
37	Durchlaufende Beiträge	60'000.00	0.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>20'994'617.88</i>	<i>22'425'050.00</i>	<i>0.00</i>
40	Fiskalertrag	9'607'399.79	9'260'000.00	0.00
41	Regalien und Konzessionen	14'656.70	13'000.00	0.00
42	Entgelte	27'048'777.30	27'922'600.00	0.00
43	Verschiedene Erträge	1'459.60	2'500.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	188'264.48	88'850.00	0.00
46	Transferertrag	78'303'373.43	9'689'600.00	0.00
47	Durchlaufende Beiträge	60'000.00	0.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>20'407'031.30</i>	<i>21'846'550.00</i>	<i>0.00</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-587'586.58	-578'500.00	0.00
34	Finanzaufwand	281'1519.23	278'000.00	0.00
44	Finanzertrag	769'506.86	717'300.00	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	487'987.63	439'300.00	0.00
	Operatives Ergebnis	-99'598.95	-139'200.00	0.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-99'598.95	-139'200.00	0.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	204'189.20	179'900.00	0.00
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	204'189.20	179'900.00	0.00
	Total Aufwand	21'480'326.31	22'882'950.00	0.00
	Total Ertrag	21'380'727.36	22'743'750.00	0.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Investitionsrechnung VV, Sachgruppen			
50 Sachanlagen	1'607'395.95	4'276'000.00	0.00
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52 Immaterielle Anlagen	136'543.33	1'000'000.00	0.00
54 Darlehen	0.00	0.00	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	1'400'411.95	1'069'100.00	0.00
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	3'144'351.23	5'445'100.00	0.00
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	669'151.60	1'490'000.00	0.00
64 Rückzahlung von Darlehen	42'300.00	42'300.00	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	711'451.60	1'532'300.00	0.00
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	3'144'351.23	5'445'100.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	711'451.60	1'532'300.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-2'432'899.63	-3'912'800.00	0.00
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		

Investitionsrechnung Finanzvermögen

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Investitionsrechnung FV, Sachgruppen			
70 Investitionen in Sachanlagen	58'628.00	1'000'000.00	0.00
72 Erwerbs- und Verkaufsebenenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
75 Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77 Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben	58'628.00	1'000'000.00	0.00
80 Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
82 Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85 Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87 Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	0.00
Investitionen Finanzvermögen			
Total Ausgaben	58'628.00	1'000'000.00	0.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-58'628.00	-1'000'000.00	0.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5813'044.79	2'899'232.01
101 Forderungen	7'248'713.92	8'102'526.12
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'127'81.70	7'097'41.76
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
Umlaufvermögen	13'674'540.41	11'771'499.89
107 Finanzanlagen	6'05'525.00	6'06'235.00
108 Sachanlagen FV	13'844'494.00	13'903'122.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	14'450'019.00	14'509'357.00
Total Finanzvermögen	28'124'559.41	26'220'856.89
140 Sachanlagen VV	7'466'938.04	7'988'876.11
142 Immaterielle Anlagen	0.00	136'543.33
144 Darlehen	1'057'500.00	1'015'200.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalen	1'272'851.00	1'272'851.00
146 Investitionsbeiträge	41'29'613.34	5'193'129.55
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	13'946'902.38	15'606'599.99
Total Verwaltungsvermögen	13'946'902.38	15'606'599.99
Total Aktiven	42'071'461.79	41'827'456.88
* Total Anlagevermögen	28'396'921.38	30'115'956.99

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	11'285'427.52	11'511'566.73
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	2'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	233'968.29	68'330.00
205 Kurzfristige Rückstellungen	211'080.50	144'200.00
Kurzfristiges Fremdkapital	11'730'476.31	13'724'096.73
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	16'000'000.00	14'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	54'5689.93	501'695.88
Langfristiges Fremdkapital	16'545'689.93	14'501'695.88
Total Fremdkapital	28'276'166.24	28'225'792.61
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	4'372'562.79	4'278'530.46
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292 Rücklagen der Globallbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	4'372'562.79	4'278'530.46
294 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-43'431.67	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'264'360.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'201'804.43	9'323'133.81
Zweckfreies Eigenkapital	9'422'732.76	9'323'133.81
Total Eigenkapital	13'795'295.55	13'601'664.27
Total Passiven	42'071'461.79	41'827'456.88

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Budgets 2021 der Politischen Gemeinde Dielsdorf.
2. Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Dielsdorf für das Jahr 2021 auf 46% (Vorjahr: 46%).

Bericht des Gemeinderates

Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Die Nettoaufwendungen in diesem Bereich sind etwas höher als im Vorjahr. Dies wird hauptsächlich durch die Senkung der Steuerbezugsentschädigung von 3.5 % auf 3 % sowie die Erweiterung der Geschäftsverwaltungs-Software-Lösung verursacht.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Kosten bewegen sich im Umfang des Vorjahres. Der geringfügig tiefere Nettoaufwand liegt an den tieferen Kosten für den Zivilschutz sowie dem tieferen Grundstücksunterhalt in diesem Bereich.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Strategie des Gemeinderats Rechnung tragend wurden höhere Beiträge für die Ortsvereine (das Hauptaugenmerk gilt der Jugendförderung) geplant. Die Kosten sind aufgrund des Wegfalls der Aufwendungen für das Dorrfest minim tiefer als im Budget 2020 geplant.

4 Gesundheit

Der Trend der Kostensteigerungen ist nach wie vor ungebrochen. Die gesetzlichen Vorgaben lassen der Gemeinde jedoch keinen Spielraum, dieser Tendenz entgegenzuwirken.

5 Soziale Sicherheit

Die Aufwände in diesem Bereich wurden etwas tiefer als im Vorjahr budgetiert, im Einklang mit der Jahresrechnung 2019.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Die Ausgaben sind leicht tiefer als im Vorjahr, da bei den Gemeindestrassen das Projekt „Zustandserfassung“ abgeschlossen werden konnte und keine weiteren Kosten im 2021 anfallen werden.

7 Umweltschutz und Raumordnung

In dieser Funktion sind leicht höhere Kosten durch die Neophytenbekämpfung im Gewässerunterhalt sowie durch Renovationen und Umgebungsarbeiten auf dem Friedhofareal vorgesehen.

Im Abwasserbereich wird aufgrund des im 2015 begonnenen Ausbaus der Kläranlage Fischbach-Glatt und des steigenden Unterhalts der Abwasserkanäle eine Anpassung der Abwassergebühren nötig. In diesem gebührenfinanzierten Haushalt besteht bereits eine Nettoverschuldung. Bei der Abfallwirtschaft und bei der Trinkwasseraufbereitung besteht zumindest momentan kein Handlungsbedarf für eine Gebührenanpassung.

Die umfangreichen Hochwasserschutzmassnahmen, die durch das Jahrhundertunwetter im Mai 2018 ausgelöst wurden, werden auch im 2021 fortgeführt.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag ist tiefer aufgrund des Wegfalls der zusätzlichen Jubiläums-Gewinnausschüttung der ZKB für ihr 150-jähriges Bestehen.

9 Finanzen und Steuern

Für das kommende Jahr wird mit rund 10 % tieferen Steuereinnahmen gerechnet. Diese Prognose beruht zum einen auf den zu erwartenden tieferen Einnahmen durch die Corona-Pandemie sowie die Auswirkungen der Abstimmungsvorlage „Steuervorlage 17“, mit welcher die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 01.09.2019 einer Änderung des Steuergesetzes zugestimmt haben (Senkung Gewinnsteuersatz). Der Ressourcenzuschuss 2021, basierend auf der Steuerkraft 2019, wird um 60 % höher ausfallen.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Nettoaufwendungen in der Investitionsrechnung resultieren im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Strassen-sanierungen und den Ausbau der Kläranlage Fischbach-Glatt, welche zusammen mehr als zwei Drittel der geplanten Investitionen ausmachen. Die Hochwasserschutzmassnahmen kommen voran, werden aber nicht vor 2022 abgeschlossen sein. Weitere kleinere Investitionen sind für die Digitalisierung der Archivierung sowie die Anpassung der Bushaltestelle beim Bahnhof geplant. Ferner ist ein Investitionsbeitrag für die Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung vorgesehen.

Kosten für die Entwicklung Areal Zentrumsark und Investitionen zur Werterhaltung der Sportanlage Erlen sind in ähnlichem Umfang wie im Vorjahr berücksichtigt. Der Rückbau der Zivilschutzanlage Breite und Früebli verschiebt sich auf 2021.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

In der Investitionsrechnung betreffend Finanzvermögen ist der Anteil der Gemeinde als Grundstückseigentümer für die Zentrumsplanung vorgesehen.

Das Budget 2021 zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	24'252'400
	Ertrag ohne Steuern	CHF	17'993'400
	Zu deckender Aufwand-Überschuss	CHF	6'259'000
	Steuerertrag 46% von CHF 12'450'000	CHF	5'727'000
	Aufwandüberschuss (Entnahme aus dem Eigenkapital)	CHF	532'000

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	5'148'300
	Einnahmen	CHF	2'150'300
	Nettoinvestition	CHF	2'998'000

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	16'000
	Einnahmen	CHF	0
	Nettoinvestition	CHF	16'000

Einzelheiten können dem detaillierten Budget entnommen werden.

Dielsdorf, 28.09.2020

Gemeinderat Dielsdorf

Severin Huber
Vizepräsident

Nando Nussbaumer
Gemeindeschreiber

Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2021	Budget 2020
Steuerertrag und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	24'252'400.00	22'594'100.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	17'993'400.00	15'828'600.00
Zu deckender Aufwandsüberschuss (-)	-6'259'000.00	-6'765'500.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	12.450'000.00	13'800'000.00
Steuerfuss	46%	46%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	4'416'000.00	4'784'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	506'000.00	552'000.00
4010.0 Gewinnsteuer, juristische Personen Rechnungsjahr	690'000.00	874'000.00
4011.0 Kapitalsteuer, juristische Personen Rechnungsjahr	1'150'000.00	1'380'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	5'727'000.00	6'348'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	5'727'000.00	6'348'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-532'000.00	-417'500.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)		

Jahresrechnung - Übersicht

Erfolgsrechnung	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Total Aufwand	24'252'400.00	22'594'100.00	21'480'326.31
Total Ertrag	23'720'400.00	22'176'600.00	21'380'727.36
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-532'000.00	-417'500.00	-99'598.95
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	5'148'300.00	7'567'900.00	3'144'351.23
Total Investitionseinnahmen	2'150'300.00	3'510'900.00	7'114'511.60
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-2'998'000.00	-4'057'000.00	-2'432'899.63
Nettoinvestitionen (+) / Einnahmenüberschuss (-)			
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Total Ausgaben	16'000.00	0.00	58'628.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-16'000.00	0.00	-58'628.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Primarschulgemeinde Dielsdorf.

Bericht der Primarschulpflege

Übersicht und Kurzkomentar

Die Jahresrechnung 2019 weist gegenüber dem Budget 2019 einen um CHF 651'996.93 höheren Aufwandüberschuss aus. Es ergibt sich folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2019
Aufwand	8'395'887.43	8'438'800.00
Ertrag	7'544'490.50	8'239'400.00
Aufwandüberschuss	851'396.93	199'400.00
Ertragsüberschuss		
Investitionsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2019
Ausgaben	22'895.90	78'500.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	22'895.90	78'500.00

Durch den Aufwandüberschuss verringert sich das Eigenkapital der Primarschulgemeinde Dielsdorf von bisher CHF 7'679'264.78 auf neu CHF 6'827'867.85.

Gegenüber dem Budget 2019 weicht die Jahresrechnung in der Erfolgsrechnung im Wesentlichen wie folgt ab:

Mehr- / Minderaufwendungen/Erträge	+ / -	CHF
Behörden und Verwaltung: Legislative	-	380.17
Bildung		
Kindergarten	+	85'182.48
Primarschule	-	232'021.04
Musikschule	-	66'193.80
Schulliegenschaften	+	133'764.54
Tagesbetreuung	+	24'945.67
Schulleitung	+	9'326.95
Schulverwaltung	-	57'214.85
Volksschule, sonstiges	-	38'361.05
Sonderschulen	-	11'134.02
Bibliothek	+	5'588.65
Schulgesundheitsdienst	-	9'795.65
Finanzen und Steuern		
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-	55'076.75
Ordentliche Steuern Vorjahre	-	218'586.85
Quellensteuern	-	2'805.20
Aktive Steuerauscheidungen	-	44'802.50
Passive Steuerauscheidungen	-	4'774.65
Pauschale Steueranrechnung	+	1'431.05
Ressourcenausgleich	-	479'243.00
Übriges	-	<u>4'431.32</u>
Total Abweichung Jahresrechnung zum Budget 2019	+	651'996.93

Investitionsrechnung

Die Dachsanierung Früeblli konnte aufgrund des zu tiefen Betrages nicht aktiviert werden und wurde somit der Erfolgsrechnung belastet (CHF 47'000). Ebenso die Kosten für den DaZ-Raum im Kindergarten Hofacker. Andererseits konnten/mussten die Investitionsbeiträge z.B. der Musikschule Zürcher Unterland (Guss Areal) aktiviert werden.

Bilanz

Die Bilanz weist per Ende 2019 Aktiven von CHF 7'655'249.54 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 827'381.69 auf.

Dielsdorf, 09.03.2020

Primarschulpflege Dielsdorf

Michael Baumgartner
Präsident

Didier Müller
Finanzvorstand

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2019 der Primarschulgemeinde Dielsdorf in der von der Primarschulpflege beschlossenen Fassung vom 09.03.2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	8'395'887.43
	Gesamtertrag	CHF	7'544'490.50
	Aufwandüberschuss	CHF	851'396.93

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	22'895.90
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen	CHF	22'895.90
	Verwaltungsvermögen		

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-
Bilanzsumme		CHF	7'655'249.54

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 6'827'867.85.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Dielsdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 der Primarschulgemeinde Dielsdorf entsprechend dem Antrag der Primarschulpflege zu genehmigen.

8157 Dielsdorf, 02.06.2020

Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf
Jürg Meier Salvatore Fiorenza
Präsident Aktuar

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Gestufteter Erfolgsausweis			
30 Personalaufwand	2'083'970.99	2'057'800.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'049'612.63	1'022'100.00	0.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	224'007.05	211'400.00	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	5'029'613.41	5'147'500.00	0.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	8'387'204.08	8'438'800.00	0.00
40 Fiskalertrag	5'927'450.32	6'256'000.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	232'971.12	165'300.00	0.00
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	1'340'855.80	1'773'000.00	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	7'501'277.24	8'194'300.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-885'926.84	-244'500.00	0.00
34 Finanzaufwand	8'683.35	0.00	0.00
44 Finanzertrag	43'213.26	45'100.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	34'529.91	45'100.00	0.00
Operatives Ergebnis	-851'396.93	-199'400.00	0.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-199'400.00	0.00
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	0.00	0.00	0.00
Total Aufwand	8'385'887.43	8'438'800.00	0.00
Total Ertrag	7'544'490.50	8'239'400.00	0.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
50	Sachanlagen	0.00	78'500.00	0.00
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	22'895.90	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben	22'895.90	78'500.00	0.00
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückstellungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
	Investitionen Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	22'895.90	78'500.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-22'895.90	-78'500.00	0.00
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmüberschuss (+)			

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
70	Investitionen in Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
72	Erwerbs- und Verkaufsebenenkosten von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0,00	0,00	0,00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0,00	0,00	0,00
	Total Ausgaben	0,00	0,00	0,00
80	Verkauf von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0,00	0,00	0,00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0,00	0,00	0,00
	Total Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Investitionen Finanzvermögen			
	Total Ausgaben	0,00	0,00	0,00
	Total Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	464.10	573.50
101 Forderungen	4'397'235.70	4'289'369.67
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	144'897.45	1'18'582.32
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
Umlaufvermögen	4'542'597.25	4'408'505.49
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen FV	0.00	0.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	4'542'597.25	4'408'505.49
140 Sachanlagen VV	34'981'000.00	32'133'992.95
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144 Darlehen	11'000.00	11'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalen	0.00	0.00
146 Investitionsbeiträge	0.00	21'751.10
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	3'449'000.00	3'246'744.05
Total Verwaltungsvermögen	3'449'000.00	3'246'744.05
Total Aktiven	7'991'597.25	7'655'249.54
* Total Anlagevermögen	3'449'000.00	3'246'744.05

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	285914.92	766'362.29
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	26417.55	61'019.40
205 Kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00
Kurzfristiges Fremdkapital	312'332.47	827'381.69
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Langfristiges Fremdkapital	0.00	0.00
Total Fremdkapital	312'332.47	827'381.69
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0.00	0.00
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	0.00	0.00
294 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	7'679'264.78	6'827'867.85
Zweckfreies Eigenkapital	7'679'264.78	6'827'867.85
Total Eigenkapital	7'679'264.78	6'827'867.85
Total Passiven	7'991'597.25	7'655'249.54

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung des Budgets 2021 der Primarschulgemeinde Dielsdorf.
2. Festsetzung des Steuerfusses der Primarschulgemeinde Dielsdorf für das Jahr 2021 auf 38% (Vorjahr 38%).

Bericht der Primarschulpflege

Übersicht und Kurzkomentar

Für das kommende Jahr wird mit rund 10 % tieferen Steuereinnahmen gerechnet. Diese Prognose beruht zum einen auf den zu erwartenden tieferen Einnahmen durch die Corona-Pandemie sowie den Auswirkungen der „Steuervorlage 17“, mit welcher die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 01.09.2019 einer Änderung des Steuergesetzes zugestimmt haben (Senkung Gewinnsteuersatz).

Die gesamten Aufwände liegen mit CHF 8.3 Mio. ca. 1.2% tiefer als im Voranschlag 2020. Dies ist insbesondere auf weniger Ausgaben im Bereich Sonderpädagogik (externe Platzierungen) sowie tiefere Steuerbezugskosten zurückzuführen. Demgegenüber steigen die Informatik-Kosten (iPads, HW/SW-Wartung) und die Subventionen für die Tagesbetreuung weiterhin. Zudem führt eine zusätzliche Kindergartenklasse zu entsprechenden Mehrkosten.

Der Ressourcenausgleich des Kantons wird im 2021 rund CHF 871'600 höher ausfallen. Der Kanton verwendet Zahlen aus dem Jahr 2019, die als Basis für die Berechnung des Ausgleichs im 2021 dienen.

Im Jahr 2021 sind Investitionen über CHF 80'000.00 für die Erneuerung des Leitsystems beim Schulhaus Gumpenwiesen vorgesehen.

Der Steuerfuss bleibt unverändert auf 38 %.

Das Budget 2021 zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	8'270'800
	Ertrag ohne Steuern	CHF	2'992'400
	Zu deckender Aufwand-Überschuss	CHF	5'278'400
	Steuerertrag 38 % von CHF 12'450'000	CHF	4'731'000
	Aufwandüberschuss (Entnahme aus dem Eigenkapital)	CHF	547'400

Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	80'000
Verwaltungsvermögen	Einnahmen	CHF	0
	Nettoinvestition	CHF	80'000

Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	0
Finanzvermögen	Einnahmen	CHF	0
	Nettoinvestition	CHF	0

Einzelheiten können dem detaillierten Budget entnommen werden.

Dielsdorf, 26.10.2020

Primarschulpflege Dielsdorf

Michael Baumgartner

Präsident

Didier Müller

Finanzvorstand

Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2021	Budget 2020
Steuerertrag und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	8'270'800.00	8'375'000.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	2'992'400.00	2'774'400.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-5'278'400.00	-5'600'600.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	12'450'000.00	13'800'000.00
Steuerfuss	38%	38%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	3'648'000.00	3'952'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	4'180'000.00	4'560'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	5'700'000.00	7'220'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	950'000.00	1'140'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	4'173'1'000.00	5'244'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	4'173'1'000.00	5'244'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-547'400.00	-355'600.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	

Jahresrechnung - Übersicht

Erfolgsrechnung	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Total Aufwand	8'270'800.00	8'375'000.00	8'395'887.43
Total Ertrag	7'723'400.00	8'018'400.00	7'544'490.50
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-547'400.00	-356'600.00	-851'396.93
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	80'000.00	50'000.00	22'895.90
Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-80'000.00	-50'000.00	-22'895.90
Nettoinvestitionen (+) / Einnahmenüberschuss (-)			
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Total Ausgaben	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)			

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Vorberatung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dielsdorf und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung

Ausgangslage

Auf den 01.01.2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Es löst das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 ab. Das neue Gemeindegesetz enthält zahlreiche Bestimmungen, welche auf den 01.01.2018 automatisch in Kraft getreten sind. So führt das Gesetz zum Beispiel zu einer Erweiterung der Urnengeschäfte. Daneben gibt es aber auch Neuerungen, welche erst nach einer Anpassung der Gemeindeordnung gelten oder welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen. Alle Zürcher Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnungen bis spätestens 31.12.2021 an die neuen Bestimmungen anpassen.

Aufgrund dieser Vorgabe hat die Primarschulpflege Dielsdorf die geltende Gemeindeordnung vom 4. Juni 2008 einer umfassenden Prüfung und anschliessenden Revision unterzogen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässige Lösungen angebracht schienen.

Basis für die Überarbeitung der Gemeindeordnung bildete die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindefamtes, deren Formulierungen weitgehend übernommen wurden.

Vorprüfung und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit elektronischem Schreiben vom 09.09.2019 wurde der Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung dem Gemeindefamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichtes vom 20.12.2019 und Nachtrag vom 07.02.2020 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Die Schulpflege hat das vorliegende Geschäft an ihrer Sitzung vom 10.02.2020 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 07.12.2020 verabschiedet. Die Urnenabstimmung wird voraussichtlich am 07.03.2021 stattfinden. Nach diesem mehrstufigen Verfahren erfolgt die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Überblick über die wesentlichen Neuerungen

a) Organisation

Das neue Recht erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der:

- Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47ff. nGG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58ff. nGG);
- Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. nGG, teilweise auch Schulpflege §§ 54 ff. nGG);

- Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung (§45 nGG);
- Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstandes.

Jede Gemeinde kann ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung in stärkerem Mass nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten.

b) Rechtssetzung

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wird mit Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes aufgehoben, weil das Gesetz keine Rechtsgrundlage mehr dafür enthält. Die Gemeinden und ihre Organisation haben – soweit notwendig – selber eine Gebührenordnung zu erlassen.

c) Aufgabenübertragung

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist ausführlicher geregelt als im geltenden Recht. Neuerungen ergeben sich daraus aber keine, denn im Wesentlichen ist die heute bestehende Praxis im Gesetz verankert worden. Die Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung untersteht den Regeln der Anstalt und ist daher nicht als eigene Form im Gesetz vorgesehen.

d) Umstellung der Rechnungslegung auf den 1. Januar 2019

Die Einführung der neuen Rechnungslegung war wohl die wesentlichste Neuerung – findet ihre Regelung aber nicht in erster Linie in der Gemeindeordnung. Sie bedingte eine gute Planung und die Bereitstellung genügender Ressourcen. Die Einführung auf den 1. Januar 2019 löste diverse Vorarbeiten aus: Es waren die Höhe der Aktivierungsgrenze zu definieren, die Kontenpläne im IT-System zu hinterlegen, der Finanz- und Aufgabenplan anzupassen, und der Entscheid über eine mögliche Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens war zu treffen.

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und einen Anhang. Neu wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt. Die einzelnen Vermögenswerte sind laufend auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen und allenfalls im Wert zu berichtigen. Da sich die meisten Anlagen linear abnutzen, hat der Gesetzgeber die lineare Abschreibungsmethode festgelegt. Sie stellt neue Anforderungen an die Rechnungsführung. Insbesondere ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen, welche die Vermögensbestände aufzeigt, die über mehrere Jahre genutzt werden und die Abschreibungen berechnet. Ein Anhang zur Jahresrechnung rundet das Bild ab. Er wird unter anderem den Anlagenspiegel sämtlicher Vermögenswerte des allgemeinen Gemeindehaushalts und der Eigenwirtschaftsbetriebe, die Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, den Rückstellungsspiegel und den Eigenkapitalnachweis enthalten.

Das Budget 2019 war auf der Grundlage des neuen Kontorahmens zu erstellen. Im Vorfeld brauchte es dafür die Festlegung der Aktivierungsgrenze sowie den Entscheid über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Bei der Erstellung war auf die Beschränkung des zulässigen Aufwandüberschusses zu achten.

e) Rechtspflege

Für den Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten sind neu die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zum Rekurs massgebend. Die Gemeindebeschwerde nach geltendem Recht ist nicht mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass nur Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, Anordnungen und Erlasse der Gemeinde anfechten können. Die Eigenschaft als Stimmberechtigter verschafft keine Legitimation zum Rekurs.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Gemeinderat Beschlüsse und Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechten kann. Der Gemeinderat kann nur noch eine Aufsichtsbeschwerde erheben. Auch der Protokollberichtigungsrekurs ist nicht mehr vorgesehen. Mängel eines Protokolls sind mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte

Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz offen (vgl. §170 nGG).

Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zur Gemeindeordnung von 2008

Allgemeines:

Neuerungen:

- Die totalrevidierte Gemeindeordnung orientiert sich in Struktur und Wortlaut an der kantonalen Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden vom November 2016.
- Wo möglich wird der Text der Gemeindeordnung vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert – die Gemeindeordnung soll in möglichst schlanker Form daher kommen. Besonders im Bereich der Befugnisse der einzelnen Organe wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Bereiche, deren Regelung in der Gemeindeordnung nicht stufengerecht ist, werden konsequent entfernt. Diese Regelung hat künftig im Organisationsstatut zu erfolgen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden weitgehend vermieden, um die Gemeindeordnung nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

In diesem Kapitel werden die Art der Gemeinde sowie die grundsätzlichen Ziele der Gemeindeordnung festgelegt.

Neuerungen:

- Die Mitglieder der Schulpflege sind dazu verpflichtet, ihre Interessenverbindungen offen zu legen. Ein Gemeinderlass hat die Details der Offenlegung zu regeln.

Kapitel II Die Stimmberechtigten

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung wahrnehmen, festgelegt.

Neuerungen:

- Erneuerungs- und Ersatzwahlen finden (unverändert) grundsätzlich mit leeren Wahlzetteln statt – ausser wenn die Bedingungen für eine stille Wahl gegeben sind. Im Sinne einer Orientierung der Stimmberechtigten wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit Informationen zu den Kandidierenden beigelegt – ohne dass die Schulpflege bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss.
- Die obligatorische Urnenabstimmung wird gestärkt, indem konsequent (und durch übergeordnetes Recht vorgegeben) alle Zusammenarbeitsformen, Aufgaben- und Gebietsübertragungen der Gemeinde, welche von erheblicher Bedeutung sind, dem Beschluss an der Urne unterstehen.
- Alle Geschäfte, die von einer nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (fakultatives Referendum) und deren Verabschiedung damit der Gemeindeversammlung vorbehalten bleibt, werden in der Gemeindeordnung explizit erwähnt. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Geschäfte, die bereits durch übergeordnetes Recht vom fakultativen Referendum ausgenommen werden.
- Bei der Schaffung neuer Stellen wird von einer geteilten Zuständigkeit von (Kanton), Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Primarschulge-

meinde ausmachen, wird den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Primarschulgemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

- Die Möglichkeit einer Vorberatung aller Urnengeschäfte durch die Gemeindeversammlung wird abgeschafft (analog der Regelung der politischen Gemeinde Dielsdorf). Damit sollen Kosten eingespart, Entscheidungsverfahren gestrafft und allfällige komplexe Variantenbestimmungen vermieden werden. Solche wären neu denkbar, da der Schulpflege das Recht zusteht, den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage zu unterbreiten, falls die vorberatende Gemeindeversammlung die Vorlage ändert.

Kapitel III Schulpflege

In diesem Kapitel werden insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege festgelegt.

Neuerungen:

- Die Schulpflege kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. D.h. insbesondere, dass die Schulpflege die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren kann (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Ebenso dürfen die in § 44 Abs. 2 VSG der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV). Die Schulpflege kann die Vorbereitung der in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Geschäfte übertragen; nicht jedoch die Geschäfte selbst (vgl. § 44 Abs. 2 VSV).
- Auch die Finanzbefugnisse der Schulpflege werden diesbezüglich unterteilt in unübertragbare Befugnisse (Art. 26 Abs. 1 neue Gemeindeordnung) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Art. 26 Abs. 2 neue Gemeindeordnung). Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden.
- Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten.
- Die Gliederung der Schulpflege bzw. der Schulverwaltung muss nicht mehr in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Es genügt dazu ein Erlass der Schulpflege.

Kapitel IV Weitere Behörden und Aufgabenträger

In diesem Kapitel werden die Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen von unterstellten Kommissionen, der Rechnungsprüfungskommission sowie der Prüfstelle geregelt.

Neuerungen:

- Die Schulpflege bezeichnet die ihr unterstellten Kommissionen.
- Die Gemeinde hat eine qualifizierte finanztechnische Prüfstelle einzusetzen. Sie wird von der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen bestätigt. Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff.GG.

Kapitel V Schlussbestimmungen

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung geregelt.

Änderungen im Vergleich zur geltenden Gemeindeordnung sind rein formeller Art, Übergangsbestimmungen keine mehr notwendig.

Wortlaut der neuen Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Dielsdorf sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Dielsdorf umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Dielsdorf.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstandes

In der Primarschulgemeinde Dielsdorf wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde Dielsdorf führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. Ihre beruflichen Tätigkeiten
2. Ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. Ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde Dielsdorf teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Dielsdorf wahr.

Art. 8 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflegemitglieder werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflegemitglieder gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000;
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes oder einer gemeinsamen Anstalt;
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind;
8. die Auflösung der Primarschulgemeinde;
9. Initiativen und Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäft, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Schulgemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. Die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. Den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.;

5. Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anders Organ oder der Kanton zuständig ist;
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Veräusserung und den Erwerb von, sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000;
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Schulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Primarschulbehörde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsstatut dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt.

²Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
3. die Lehrpersonen
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. Im Organisationsstatut
2. Zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. Über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses
4. Über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen
5. Über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
6. Über die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen
7. Über die Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen
8. Betreffend die Ordnung an Schulen
9. Über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind;
6. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
9. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
10. die Aufteilung der vom Kanton in Vollezeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
13. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Aufgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr;
2. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

²Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. den Ausgabenvollzug;
2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000;
4. Die Veräusserung und den Erwerb von, sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000;
5. Die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und eine Lehrperson, die aus der Mitte der Schulkonferenz gewählt wird, mit beratender Stimme teil.

²Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die einzelne Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahme zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 30 Unterstellte Kommissionen

¹Der Schulpflege können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Liegenschaftenkommission
2. Bibliothekskommission
3. Baukommission

²Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

Art. 32 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 4. Juni 2008 aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dielsdorf wurde durch die Urnenabstimmung vom xx.yy.2020 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.yy.zzzz genehmigt.

Dielsdorf, 10.02.2020

Primarschulpflege Dielsdorf

Michael Baumgartner

Silvia Takacs

Präsident

Schulverwalterin

Gemeinde Dielsdorf | Mühlestrasse 4 | 8157 Dielsdorf

Tel. 044 854 71 71 | Fax 044 854 71 75 | gemeinde@dielsdorf.ch | www.dielsdorf.ch